



# infobrief

18/2021

Ein Service des *iff* für die  
Verbraucherzentralen und den vzbv

**seit 1995**



Von Hannah Lüttge<sup>1</sup>

02.09.2021

## Stichwörter

Kündigung von Girokonten, Basiskonto, § 675h BGB, §§ 35-37 ZKG

### A. Problemaufriss

Ohne ein Girokonto ist die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in einer modernen, digitalisierten Gesellschaft erheblich beeinträchtigt, wenn nicht sogar unmöglich. Verbraucher<sup>2</sup> geraten durch die Kontolosigkeit schnell in eine existentielle Notlage.<sup>3</sup> Die Kündigung des Girokontos durch die Bank geht daher mit erheblichen wirtschaftlichen Risiken für die betroffenen Kontoinhaber einher.

Berichte der Hamburger Morgenpost<sup>4</sup> wie auch des Weserkuriers<sup>5</sup> aus dem Frühjahr dieses Jahres legen nahe, dass jedenfalls die Comdirect Bank und die Commerzbank ihre Kunden ohne erkennbaren Grund diesem Risiko aussetzen. In beiden Artikeln wird von Kunden dieser Banken berichtet, die nach langjähriger beanstandungsfreier Geschäftsbeziehung ohne jegliche Vorwarnung die Kündigung ihres Girokontos erhalten hätten. Auch die taz<sup>6</sup> berichtete schon im Juli 2020 über vermehrt aufgetretene Kündigungen von Girokonten gegenüber Kunden mit vor allem ägyptischer Staatsbürgerschaft durch die Commerzbank, aber auch durch die Deutsche Bank. Die Gründe für diese Kündigungen seien auch auf Nachfrage der betroffenen Kunden nicht offengelegt worden. Nahe liegend ist, dass die Kündigungen ohne Einzelfallprüfung, sondern pauschal unter Zugrundelegung der Staatsangehörigkeit der Kontoinhaber in Zusammenhang mit dem Iran-Embargo der USA oder den Geldwäscherichtlinien der Europäischen Union ausgesprochen werden. Ob es weiterer Anhaltspunkte für die Kündigungen bedurfte, ist nicht erkennbar.

In diesem Infobrief soll daher zunächst die Rechtslage im Hinblick auf die Wirksamkeit solcher ordentlichen Kündigungen erläutert werden. Im Anschluss sollen zudem vorbeugende Maßnahmen zur Verhinderung einer Kontokündigung sowie auch Reaktionsmöglichkeiten auf eine Kontokündigung thematisiert werden.

### B. Rechtslage

Grundsätzlich gilt für die Kündigung eines Girokontos § 675h Abs. 2 BGB, wonach eine ordentliche Kündigung durch die Bank möglich ist, wenn der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen wurde und das Kündigungsrecht vereinbart wurde. Die Kündigungsfrist darf dabei zwei Monate nicht unterschreiten, § 675h Abs. 2 S. 2 BGB. Ist der Kontoinhaber ein Unternehmer, so ist § 675h

<sup>1</sup> Hannah Lüttge ist wissenschaftliche Mitarbeiterin bei der Hamburger Rechtsanwaltskanzlei Juest+Oprecht und Rechtsreferendarin am Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg.

<sup>2</sup> Aus Gründen der Lesbarkeit wird bei Substantiven im Plural nur die männliche Form verwendet. Gemeint ist gleichwohl jedes Geschlecht.

<sup>3</sup> Vgl. Knobloch/Feldhusen/Tiffe, Basisprodukte bei Finanzdienstleistungen 2012, 60 f.

<sup>4</sup> <https://www.mopo.de/hamburg/hamburger-kunden-empuert-die-mysterioesen-kontokueundigungen-der-commerzbank-38294568/>.

<sup>5</sup> <https://www.weser-kurier.de/bremen/stadtteil-mitte/bremer-kunde-ist-verwundert-commerzbank-kuendigt-ohne-erklaerung-konten-doc7fboeiy4k6e1bgj1af0g>.

<sup>6</sup> <https://taz.de/Diskriminierung-bei-Banken!/5698284/>.



BGB nach § 675e Abs. 4 BGB abdingbar. Dennoch darf auch dann nicht fristlos gekündigt werden, sondern es ist eine angemessene Frist zu setzen.<sup>7</sup> Eines sachlichen Grundes und einer Interessenabwägung bedarf es dabei jedenfalls bei Privatbanken nicht, wie der Bundesgerichtshof im Jahr 2013 entschied und damit die Wirksamkeit von Nr. 19 der AGB-Banken bestätigte.<sup>8</sup> Die Kündigung muss gemäß § 675h Abs. 2 S. 3 unter Beachtung des Art. 248, §§ 2, 3 EGBGB erfolgen, also jedenfalls in Textform (§ 126b BGB) und in deutscher oder einer anderen vereinbarten Sprache zu erfolgen. In jedem Fall ist bei der Kündigungsentscheidung auch von Privatbanken an das Diskriminierungsverbot des § 19 AGG zu denken, sofern es sich um ein Massengeschäft nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 AGG handelt.<sup>9</sup> Wegen der in aller Regel vor einer Kontoeröffnung durchgeführten individuellen Bonitätsprüfung, dürfte das indes zumeist nicht der Fall sein.<sup>10</sup> In Fällen, in denen eine solche Prüfung nicht erfolgt ist und das AGG insofern Anwendung findet, müsste in einem zweiten Schritt geprüft werden, ob die Kündigung wegen der Staatsangehörigkeit eine Diskriminierung im Sinne des AGG darstellt. Mangels Nennung in § 1 AGG handelt es sich dabei nicht um eine unmittelbare Diskriminierung, könnte aber unter dem Gesichtspunkt der ethnischen Herkunft eine mittelbare Diskriminierung im Sinne des § 3 Abs. 2 AGG darstellen. In Zweifelsfällen ist zu empfehlen, sich im Hinblick auf diese Fragen an die Antidiskriminierungsstelle des Bundes oder eine lokale Beratungsstelle zu wenden.

Anders stellt sich die Lage bei Sparkassen dar, sofern sie – was weit überwiegend der Fall ist – als Anstalten öffentlichen Rechtes organisiert sind. In dieser Funktion sind sie als Träger von Staatsgewalt an die Grundrechte gebunden. Wie der BGH bereits mehrfach entschieden hat, verstößt eine nicht durch einen sachlichen Grund gerechtfertigte und damit willkürliche Kündigung durch eine Sparkasse als juristische Person des öffentlichen Rechts gegen Art. 3 Abs. 1 GG und ist damit nach § 134 BGB nichtig.<sup>11</sup> Auf Privatbanken ist dies mangels genereller mittelbarer Drittwirkung von Art. 3 Abs. 1 GG und dem Grundsatz der Vertragsfreiheit indes nicht übertragbar.<sup>12</sup> Die Sparkassen haben auf diese Rechtsprechung des BGH reagiert und ihre AGB entsprechend angepasst. Dort heißt es jetzt unter der Nr. 26 Abs. 1 S. 1, dass für eine Kündigung der Geschäftsbeziehung durch die Sparkasse ein sachgerechter Grund vorliegen muss.<sup>13</sup> Damit das Vorliegen des sachgerechten Grundes auch überprüft werden kann, müssen Kontokündigungen seitens der Sparkassen über die Anforderungen des § 675h Abs. 2 S. 3 BGB hinausgehend auch begründet werden.<sup>14</sup>

Darüberhinausgehend soll Sparkassen in Bundesländern, in denen ein Kontrahierungszwang für Sparkassen besteht,<sup>15</sup> nach einer Entscheidung des OLG Naumburg<sup>16</sup> die ordentliche Kündigung von Girokonten allgemein verwehrt sein. In der Literatur ist diese Entscheidung insbesondere

<sup>7</sup> BGH, Urteil vom 15.01.2013 – XI ZR 22/12, Rn. 39.

<sup>8</sup> BGH, Urteil vom 15.01.2013 – XI ZR 22/12, Rn. 11.

<sup>9</sup> Schmalenbach, in: BeckOK/BGB, 58. Edition, Stand: 01.05.2021, § 675h Rn. 4b.

<sup>10</sup> Casper, in: MüKo/BGB, 8. Auflage 2020, § 675h Rn. 14 m.w.N.

<sup>11</sup> BGH, Urteil vom 11.03.2003 – XI ZR 403/01; BGH, Urteil vom 05.05.2015 – XI ZR 214/14, Rn. 12.

<sup>12</sup> BGH, Urteil vom 15.01.2013 – XI ZR 22/12.

<sup>13</sup> Vgl. Allgemeine Geschäftsbedingungen – Grundlagen der Geschäftsbeziehung zwischen Kunde und Sparkasse, Fassung vom 27.04.2021.

<sup>14</sup> Casper, in: MüKo/BGB, 8. Auflage 2020, § 675h Rn. 19.

<sup>15</sup> Dies ist der Fall in Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen, vgl. Maier, Anmerkung zu BGH, Urteil vom 05.05.2015 – XI ZR 214/14, VuR 2015, 422, 424.

<sup>16</sup> OLG Naumburg, Urteil vom 31.01.2012 – 9 U 128/11.



auch im Hinblick auf den seit 2016 bestehenden Kontrahierungszwang nach dem ZKG und den dadurch bereits gewährleisteten Verbraucherschutz, scharf kritisiert worden.<sup>17</sup> Der Rechtsprechung des OLG Naumburg hat sich gleichwohl das AG Ludwigslust mit Urteil vom 31.05.2017 und damit noch nach Einführung des ZKG angeschlossen.<sup>18</sup>

Beschränkungen unterliegt auch die Kündigung von Basiskonten, die die Banken Verbrauchern (nicht aber etwa Selbständigen und Freiberuflern) mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union auf deren Antrag hin gewähren müssen, § 31 Abs. 1 ZKG. Ein Basiskonto entspricht dabei weitestgehend einem üblichen Girokonto.<sup>19</sup> Die Eröffnung eines Basiskontos darf auch bei laufender Pfändung oder schlechter Schufa-Bewertung nicht verweigert werden,<sup>20</sup> sondern nur bei Vorliegen eines der in §§ 35-37 ZKG genannten Ausschlussgründe, nämlich bei einem bestehenden anderen aktiven (also nutzbaren) Konto, § 35 Abs. 1 ZKG, einer früheren Kündigung wegen Zahlungsverzuges bei demselben Kreditinstitut, § 37 i.V.m. § 42 Abs. 3 Nr. 2 ZKG oder früheren strafbaren Verhaltens zum Nachteil der Bank, früherer Verstöße gegen ein gesetzliches Verbot und zur Verhinderung von Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung, § 36 ZKG. Korrespondierend zu diesem Anspruch auf Eröffnung eines Basiskontos ist auch die Kündigung eines solchen durch eine Bank nur ausnahmsweise möglich, etwa wenn über das Konto für mehr als 24 Monate kein vom Kontoinhaber in Auftrag gegebener Zahlungsvorgang ausgeführt wird, der Kontoinhaber ein anderes Konto eröffnet oder bei Straftaten zum Nachteil der Bank sowie Verzug im Hinblick auf das gegenüber der Bank geschuldete Entgelt bei Vorliegen weiteren Voraussetzungen.<sup>21</sup> Demgegenüber schützt allein die Umwandlung eines Girokontos in ein Pfändungsschutzkonto nicht vor einer Kündigung.<sup>22</sup> Gleichwohl können sich Verbraucher mit Wunsch nach einem Pfändungsschutzkonto dadurch absichern, dass sie ihr Basiskonto schon direkt als Pfändungsschutzkonto beantragen, was ausweichlich des § 33 Abs. 1 S. 3 ZKG möglich ist.

## C. Mögliche vorbeugende Maßnahmen

Für Verbraucher gilt, dass die Eröffnung eines Kontos bei der Sparkasse wegen deren AGB und der (jedenfalls bei der Mehrheit der Sparkassen) bestehenden Bindung an die Grundrechte mehr Sicherheit vor plötzlichen Kontokündigungen bietet. Des Weiteren ist zu empfehlen, das Girokonto und etwaige Kreditverträge bei unterschiedlichen Banken zu führen, damit Rückzahlungsschwierigkeiten bei der Bedienung der Kreditraten nicht von der Bank als Anlass zur Kündigung des Girokontos benutzt werden.

Das gilt auch, wenn die Bank etwa die Einrichtung eines Girokontos zur Bedingung für die Vergabe eines Kredites macht. In dem Fall sollte zumindest ein weiteres Girokonto bei einem anderen Kreditinstitut bestehen, über das sämtliche Einnahmen und Ausgaben laufen sollten.

<sup>17</sup> Ablehnend etwa *Casper*, in: MüKo/BGB, 8. Auflage 2020, § 675h Rn. 12 f.

<sup>18</sup> AG Ludwigslust, Urteil vom 31.05.2017 – 43 C 288/16, Rn. 28 ff.

<sup>19</sup> Vgl. im Einzelnen § 38 Abs. 2 ZKG.

<sup>20</sup> <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/geld-versicherungen/sparen-und-anlegen/was-ist-ein-basiskonto-7897>.

<sup>21</sup> Vgl. § 42 ZKG zu den Einzelheiten und weiteren möglichen Kündigungsgründen.

<sup>22</sup> *Casper*, in: MüKo/ BGB, 8. Auflage 2020, § 675h Rn. 16; *Schmalenbach*, in: BeckOK/BGB, 58. Edition, Stand: 01.05.2021, § 675h Rn. 4c.



Wenn ein Girokonto erkennbar von Kündigung bedroht ist, sollten Verbraucher der Bank mit der Kündigung zuvorkommen und bei einer anderen Bank ein (Basis-)Konto eröffnen, um Zeiträumen ohne Girokonto vorzubeugen. Wenn ein bestehendes Girokonto seitens der Bank gekündigt wurde, müssen Verbraucher nicht den Ablauf der zwei-monatigen Kündigungsfrist abwarten, bevor sie einen Antrag auf Eröffnung eines Basiskontos stellen, sondern können dies unmittelbar tun, § 35 Abs. 1, S. 3 ZKG.

Für Unternehmer gilt, dass diese ihre Geschäftskonten unbedingt bei mindestens zwei verschiedenen Banken führen und auch nutzen sollten. Wenn das einzige Geschäftskonto erst einmal gekündigt ist, kann es nicht zuletzt wegen des damit häufig einhergehenden Schufa-Eintrages schwierig werden, ein neues Geschäftskonto bei einem anderen Kreditinstitut zu eröffnen. Es sind auch schon Fälle vorgekommen, in denen Konten von Unternehmern ohne Vorwarnung nicht mehr genutzt werden konnten und der Automat vorhandene Karten einzog. Strittig war in derartigen Fällen, ob überhaupt vorher ein Kündigungsschreiben das Unternehmen erreicht hatte.

Wenn dann kein zweites Geschäftskonto besteht, von dem aus die Löhne der Mitarbeiter, die Miete für die Geschäftsräume und andere laufende Kosten gezahlt werden können, gerät das Unternehmen sehr schnell in eine existentielle Schieflage, deren Überwindung im Einzelfall schwierig bis unmöglich sein wird.

Schließlich droht im Fall eines Kreditausfalls auch nicht nur die Kündigung und Fälligestellung des Darlehens, sondern auch die Kündigung der gesamten Geschäftsbeziehung, so dass auch damit das Girokonto gekündigt wird und nicht mehr genutzt werden kann. Auch hier gilt, dass Kredite vom Zahlungsverkehr strikt getrennt und bei einem anderen Kreditinstitut geführt werden sollte, zumindest ein zweites Girokonto bei einem anderen Kreditinstitut besteht und genutzt wird.

## **D. Reaktionsmöglichkeiten auf die Kontokündigung**

### ***I. Einstweilige Anordnung in Bezug auf die Kündigungsfrist***

Sofern die Kündigung, so wie es in dem in der Hamburger Morgenpost beschriebenen Fall gewesen sein soll, mit der sofortigen Sperrung des Kontos einhergeht, stellt dies einen offenkundigen Verstoß gegen § 675h Abs. 2 S. 2 BGB dar, der eine mindestens zwei-monatige Kündigungsfrist vorschreibt. Insofern sollte eine einstweilige Verfügung beantragt werden, um Zeit für die Eröffnung eines neuen Kontos zu gewinnen. Dabei gilt auch zu berücksichtigen, dass die Frist des § 675h Abs. 2 S. 2 BGB erst ab Zugang der Kündigungserklärung zu laufen beginnt. Letztlich stellt die durch den Antrag erreichbare Verfügung aber keine Lösung, sondern lediglich einen Aufschub dar.

Denkbar ist zudem, die Kündigung wegen Verstoßes gegen § 242 BGB unter dem Gesichtspunkt der Kündigung zur Unzeit anzugreifen. Voraussetzung für den Einwand der Kündigung zur Unzeit ist bei Kündigungen gegenüber Unternehmern, dass dargelegt werden kann, dass sich andere Kreditinstitute der Eröffnung eines neuen Kontos verweigert haben – 100 erfolglose Versuche reichen nach einer Entscheidung des OLG Hamburg aus<sup>23</sup> – und der Geschäftsbetrieb bei der

<sup>23</sup> OLG Hamburg, Urteil vom 30.05.2012, 13 W 17/12, Rn. 21.



Schließung des Kontos zum Erliegen kommen würde.<sup>24</sup> Die Hürden für Unternehmer sind hier also sehr hoch.

Inwieweit sich dies auf Kündigungen gegenüber Verbrauchern übertragen lässt, ist fraglich. Jedenfalls müssten Verbraucher darlegen, dass sie sich auch erfolglos um ein neues Basiskonto bemüht haben und in Ländern, in denen die Sparkassen gegenüber natürlichen Personen einem Kontrahierungszwang unterliegen, aufzeigen, wieso sie sich nicht um die Eröffnung eines neuen Kontos bei der Sparkasse, in deren Geschäftsbezirk sie wohnhaft sind, bemüht haben bzw. dass sie sich dort vergeblich bemüht haben; die Darlegung von Unbequemlichkeiten allein reicht nicht aus<sup>25</sup>. Das OLG Hamburg führte in einem ähnlichen Fall weiter aus, dass die Vertragsfreiheit Einschränkungen unterliegt und es sehr wohl einen mittelbaren Kontrahierungszwang gäbe, wenn es um lebensnotwendige Güter geht und es keine Möglichkeit gibt, den Bedarf anderweitig zu befriedigen.<sup>26</sup> Die überragende Bedeutung eines Girokontos für die allgemeine Lebensführung wird sich kaum negieren lassen, weshalb sich gut vertreten lässt, dass ein Girokonto lebensnotwendig ist. Erhebliche Schwierigkeiten dürfte es aber auch hier bereiten, darzulegen, dass es nicht möglich ist, den Bedarf durch Eröffnung eines neuen Kontos bei einem anderen Kreditinstitut zu befriedigen. Hierbei gilt es aber von vornherein zu bedenken, dass das Vorbringen einer Kündigung zur Unzeit, selbst wenn es sich ausnahmsweise hinreichend begründen lässt, nicht zur Unwirksamkeit der Kündigung führt, sondern lediglich eine objektiv angemessene Frist in Gang setzt.<sup>27</sup>

## **II. Vorgehen gegen die Kündigung selbst**

Sicherlich wird es in den meisten Fällen möglich sein, dass der Verbraucher die Kündigung seines Girokontos auf sich beruhen lässt und bei einer anderen Bank ein Konto, gegebenenfalls auch ein Basiskonto, eröffnet. Insbesondere das Basiskonto wird die neu gewählte Bank wie oben dargelegt nur schwierig verweigern können. Gleichwohl gibt es Gründe, gegen die überraschende Kündigung vorzugehen: Beispielsweise könnte die Kündigung zu einem Negativeintrag bei der Schufa geführt haben oder der Verbraucher möchte die Kündigung schlicht nicht auf sich sitzen lassen, weil er sich diskriminiert fühlt. Ebenso könnte es sich auch um einen (Klein)gewerbetreibenden handeln, der mangels Möglichkeit, ein Basiskonto zu eröffnen, vor erheblichen Schwierigkeiten steht.

Ein erster Ansatzpunkt könnte bei Kündigungen gegenüber Verbrauchern sein, von der Bank die Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 15 DSGVO zu verlangen. Dies mag gerade dann sinnvoll sein, wenn völlig unklar ist, wieso die Bank die Kontoverbindung gekündigt hat. Nichtsdestotrotz gilt zu bedenken, dass die Bank sich nach Art. 12 Abs. 3 DSGVO für die entsprechende Auskunft einen Monat Zeit lassen kann und auch dann unsicher ist, ob die Auskunft erteilt wird oder nicht. Wenn nicht, muss nach Verstreichen der Frist noch Beschwerde bei dem zuständigen Datenschutzbeauftragten eingelegt werden. Wenn es einer schnellen Lösung bedarf, hilft das Auskunftsgesuch daher nicht weiter.

<sup>24</sup> BGH, Urteil vom 15.01.2013 – XI ZR 22/12, Rn. 30.

<sup>25</sup> VG Regensburg, Beschluss vom 16.08.2017 – RO 3 E 17.1335, Rn. 31.

<sup>26</sup> OLG Hamburg, Urteil vom 30.05.2012, 13 W 17/12, Rn. 22.

<sup>27</sup> Bunte, in: Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, 5. Auflage 2017, § 24 Rn. 19.



Als Einwand unmittelbar gegen die Kündigung selbst, ist bei Verbrauchern mit Anspruch auf ein Basiskonto die Erhebung der *dolo-petit*-Einrede<sup>28</sup> denkbar.<sup>29</sup> Demnach ist es mit § 242 BGB nicht vereinbar, von dem anderen Vertragspartner etwas zu verlangen, dass man selbst sofort im Anschluss wieder zurückgewähren müsste.<sup>30</sup> Wenn die kündigende Bank ohnehin verpflichtet ist, den Kunden auf deren Antrag hin ein Girokonto im Wesentlichen entsprechendes Basiskonto zu eröffnen, lässt sich einwenden, dass statt der uneingeschränkten Kündigung zunächst eine Änderung zu einem Basiskonto hätte angeboten werden müssen.<sup>31</sup>

## E. Fazit

Verbraucher können zwar aufgrund der Kündigung ihres Girokontos schnell in Schwierigkeiten geraten. Sie sind aber inzwischen rechtlich gut abgesichert. So haben sie die Möglichkeit, ein Basiskonto zu eröffnen, und nur in Ausnahmefällen dürfte es für das Kreditinstitut zu belegen sein, dass einer Kündigung gewichtige, belastbare Gründe entgegenstehen.

Auch für Verbraucher gilt es aber, im Vorfeld schon die Risiken für eine plötzliche Kündigung zu minimieren. So sollten Kredite vom Zahlungsverkehr getrennt und bei verschiedenen Kreditinstituten geführt werden. Bei drohender Pfändung sollte das bestehende Konto rechtzeitig in ein Pfändungsschutzkonto umgewandelt werden.

Als Unternehmen bzw. Selbständiger besteht hingegen kein derartiger rechtlicher Schutz und die Probleme und Risiken sind daher deutlich höher, wenn erst das Girokonto gekündigt bzw. blockiert ist. Grundsätzlich sollten diese Gruppen daher immer über eine zweite Geschäftsbeziehung verfügen. Bei Anzeichen eines Geldwäscheverdachts des Kreditinstituts wie Nachfragen der Bankmitarbeiter zu untypischen Kontobewegungen oder Barein- oder Auszahlungen sollte unverzüglich und in aller Offenheit reagiert werden, um Verdachtsmomente aus dem Weg zu räumen. Ist man auf das Konto für den Zahlungsverkehr angewiesen und wird dieses unerwartet gekündigt bzw. blockiert, bleibt oft nur die Unterstützung durch einen Rechtsanwalt, um Schadensbegrenzung zu betreiben.

Ein rechtlicher Anspruch auf Fortführung des Girokontos besteht zwar nach der Rechtsprechung, soweit kein anderes Kreditinstitut ein Girokonto zur Verfügung stellt. Bei ca. 2.000 Kreditinstituten in Deutschland wird der Nachweis kaum zu erbringen sein. Entsprechend wichtig sind mehrere Bankverbindungen für Unternehmer und Selbständige. Die Kosten für eine zweite Bankverbindung sind gering im Verhältnis zum möglichen Schaden für ein Unternehmen bzw. Selbständige bei Wegfall der einzigen Bankverbindung.

<sup>28</sup> *Dolo facit qui petit quod statim redditurus est.*

<sup>29</sup> Vgl. etwa *Eicholt*, NJW 2001, 1400, 1401.

<sup>30</sup> *Schubert*, in: MüKo BGB, 8. Auflage 2019, § 242, Rn. 462.

<sup>31</sup> Ablehnend *Casper*, in: MüKo BGB, 8. Auflage 2020, § 675h Rn. 13 m.w.N. mit dem Argument, dass die Kündigung eines Girokontos und die Einrichtung eines Basiskontos zwei verschiedene Vorgänge seien, die daher auch rechtlich unabhängig voneinander zu behandeln seien. Den Banken müsse vor der Entscheidung über die Einrichtung eines Basiskontos die Möglichkeit eingeräumt werden, zu prüfen, ob dessen Voraussetzungen vorliegen. Dieser Möglichkeit würde die Bank beraubt, wenn sie dem Kunden anstelle der Kündigung ohne vorherige Prüfung von sich aus ein Basiskonto anbieten müsste.